

65. Kann der Vater, welcher als gesetzlicher Vormund seiner Kinder deren Vermögen, ohne Ersatz leisten zu können, für sich verbraucht, gegen die Verurteilung wegen Untreue aus §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s sich auf das ihm nach badischem Landrechte zustehende Nutznießungsrecht berufen?

I. Straffenat. Urth. v. 17. Januar 1887 g. S. Rep. 3303/86.

I. Landgericht Offenburg.

Aus den Gründen:

Das Instanzgericht stellte fest, daß der Angeklagte als gesetzlicher Vormund seiner drei erstehelichen Kinder in den Jahren 1883 und 1884 ausstehende Forderungen derselben, welche ihnen beim Tode ihres Großvaters als Erben zugefallen, im Betrage von 1144 *M* eingezogen und zur Bestreitung der Kosten seines Hausstandes in zweiter Ehe verwendet hat, obwohl er sich bewußt war, daß er nicht imstande sein werde, für das von ihm verbrauchte Vermögen seiner Kinder erster Ehe je Ersatz leisten zu können, und daß er hierbei in Ausführung eines und desselben Entschlusses thätig gewesen; das Instanzgericht nahm deshalb an, daß der Angeklagte als Vormund absichtlich zum Nachtheile der seiner Aufsicht anvertrauten Personen gehandelt, und sprach denselben nach §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s schuldig. Die Revision bekämpft diese Verurteilung lediglich deshalb, weil der Angeklagte kraft der ihm zustehenden gesetzlichen Nutznießung am Vermögen seiner Kinder zum Einzuge der Forderungen und Verbrauch der Gelder befugt gewesen und nur die Verpflichtung habe, nach Beendigung der Nutznießung eine gleiche Summe an die Kinder zurückzuerstatten, und die Erfüllung für die Verbindlichkeit immer noch möglich sei.

Allein das aus der elterlichen Gewalt fließende Nutznießungsrecht des Vaters an dem Vermögen seiner minderjährigen Kinder (L.R.G. 384 und I. Einführungsbeft §. VIII Ziff. 3) ist bei Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, nach L.R.G. 587 an die „Gegenverbindung, bei Erlöschung der Nutznießung sie in gleicher Menge zu erstatten,“ geknüpft (vgl. auch L.R.G. 601. 602. 618). Nun stellte aber das Instanzgericht thatsächlich fest, daß der Angeklagte, indem er das Vermögen seiner Mündel für sich verbrauchte, mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß er nicht in der Lage sei, für dasselbe dereinst

vollen Ersatz zu leisten, und daß auch in der That bei der Zwangsvollstreckung in die mit dem gesetzlichen Unterpfandsrechte der Mündel und Erben belasteten Liegenschaften sich noch ein Verlust von 818 *M* für die Kinder ergab. Unter diesen Umständen konnte das Instanzgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß das Verbrauchen der Gelder in eigenen Nutzen seitens des Angeklagten durch das gesetzliche Nutznießungsrecht nicht gerechtfertigt werde, zumal da ihm als Vormund der Kinder nach L.R.G. 450 oblag, deren Vermögen als guter Hausvater zu verwalten, und er zudem, wie festgestellt ist, der Obervormundschaftsbehörde die ausdrückliche Zusage gegeben hatte, die eingezogenen Mündelgelder sicher und verzinslich anzulegen; das Aufbrauchen der Gelder ist somit hier nicht ein berechtigtes gewesen und konnte unbedenklich als ein Handeln zum Nachtheile der Mündel im Sinne von §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s angesehen werden.

Daß das „absichtlich“ in dieser Gesetzesstelle nicht auf die Zweckbestimmung der Handlung, sondern gleichbedeutend mit „vorsätzlich“ nur auf das Bewußtsein, daß durch dieselbe die der Aufsicht anvertrauten Personen benachteiligt werden, zu beziehen ist, hat das Reichsgericht bereits ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 172.

Nach L.R.G. 390 fiel, da die Ehe durch den Tod der ersten Ehefrau des Angeklagten aufgelöst worden, die Vormundschaft über die minderjährigen nicht gewaltentlassenen Kinder dem Angeklagten als dem überlebenden Ehegatten kraft Gesetzes zu; er ist vom Tage des Todes der Ehefrau Vormund der Kinder (vgl. §. 2 der Dienstweisung für Vormünder vom 19. Juli 1879). Es liegen somit alle Voraussetzungen für Anwendung des §. 266 Ziff. 1 St.G.B.'s vor.